

MERKBLATT ZUR CONTAINERBEFÜLLUNG

Container entsprechend der Abfallart deklarieren, z.B. als Baumischabfall. Wird bei der Abholung oder Entladung des Containers festgestellt, dass doch Fremdstoffe untergemischt wurden, ist mit erheblichen **Mehrkosten** zu rechnen. Die Container dürfen auch generell nur bis zur Oberkante, befüllt werden, damit die Fahrzeuge nicht überladen sind, bzw. die maximal zulässige Fahrzeughöhe überschritten wird. Container mit Deckel müssen sich noch schließen lassen, Ladeklappen und Deckel sind generell zu schließen. Wird bei der Abholung festgestellt, dass mehr geladen wurde, oder zusätzliche Materialien untergemischt wurden, erfolgt zusätzliche Berechnung, ggf. kann in diesen Fällen keine Abholung erfolgen, bis der Container bis zur Oberkante abgeladen wurden. Durch zusätzliche Fahrten können ebenfalls Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

Zu beachten ist ferner:

Unsere Container dürfen nicht mit gefährlichen Abfällen befüllt werden, wie Teerpappe, Asbest, Mineralwolle, Farben, Lacke, Öle und sonstigen Flüssigkeiten oder Chemikalien. Container dürfen nur bis zum Rand und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.

Ferner weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass unsere Container auch nur von unseren eigenen Mitarbeitern umgesetzt werden dürfen und nicht vom Kunden selbst!

Bauschutt Klasse 1 besteht nur aus folgenden Materialien:

- Mauerwerk
- Ziegelsteine
- Straßenaufbruch
- Reiner Betonabbruch
- Fliesen
- Kacheln
- Dachziegeln
- Mörtel- oder Putzreste
- Waschbecken und Toilettenschüsseln

Die Kantenlänge darf nicht mehr als 80 cm betragen. Bei Übergröße (mehr als 80 cm Kantenlänge) wird ein anderer Preis berechnet

NICHT ZU BAUSCHUTT gehört Gips! Dieser kann über Bauabfälle oder separat entsorgt werden!

Jede Mischung von Bauschutt mit anderen Stoffen führt zur Klassierung in GEMISCHTE Bau- und Abbruchabfälle, das DEUTLICH teurer ist.

Zu Bauabfällen zählen alle möglichen Materialien, die beim Neu-, Um- oder Ausbau anfallen.

Dazu zählen:

- Styropor (nur nach Absprache !)
- Pappe
- Folie
- Holz
- Steine
- Plastik
- Kabel, Kabelreste
- Bodenbeläge (nicht belastet)
- Linoleum
- Gips
- Tapeten
- Teppiche, Teppichreste
- Rohre
- Fliesen
- u.v.m.

Nicht zu gemischten Bauabfällen zählen:

- Sonderabfälle
- Kühlgeräte
- Bildschirme
- Leuchtstofflampen
- Farben/Lacke
- Öle
- Chemikalien
- Lebensmittel (-reste)
- Teerpappe
- Aussenholz (Fenster, Türen Zäune etc.)
- Mineralwolle
- Asbest

Zu Gewerbeabfällen zählen:

- Pappe
- Folien
- Styropor
- Umreifungsbänder
- Draht
- Holz, Holzreste
- Rohre
- Kunststoffe
- Metalle
- Verpackungsmaterialien
- Siedlungsabfälle

Nicht zu Gewerbeabfällen zählen:

- Lebensmittelrest
- Grünschnitt
- Nassmüll
- Krankenhaus- und Laborabfälle
- Belastete, gefährliche Abfälle (Teerpappe, Farben, Lacke, Öle, Asbest etc.)

Zu Sperrmüll zählen:

- Einrichtungsgegenstände
- Hausrat und Küchen
- Elektrogeräte außer Kühlgeräte und Bildschirme
- Bekleidung
- Papier, Pappe
- Folie, Kunststoff
- Metall
- Polster

Dazu gehört nicht:

- Sonderabfälle
- Kühlgeräte
- Bildschirme
- Leuchtstofflampen
- Bauabfälle
- Farben/Lacke
- Öle
- Medikamente
- Chemikalien
- Lebensmittel
- Monitore